



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An die Schulleitungen
der öffentlichen und privaten Schulen
im Regierungsbezirk Köln

nachrichtlich:
an die Schulämter,
an die öffentlichen und privaten Schulträger

Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes vom 16.01.2024

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

laut Mitteilung des Deutschen Wetterdienstes vom 16.01.2024 wird das
folgende Unwetterereignis erwartet:

Gefahr des Auftretens von starkem Schneefall

Auf Grundlage des Erlasses „Regelungen zu schulischen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen und extremen Wetter-Ereignissen“ wurde durch die Schulabteilung der Bezirksregierung Köln festgelegt, dass das Unwetter einen geordneten Unterrichtsbetrieb ohne eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern in Teilen des Regierungsbezirks Köln nicht zulässt.

In nachstehenden Kreisen / kreisfreien Städten ruht am 17.01.2024 der Präsenzbetrieb an Schulen:

- Stadt Aachen,
- Stadt Bonn,
- Städteregion Aachen,
- Kreis Düren,
- Kreis Euskirchen,
- Kreis Heinsberg,
- Oberbergischer Kreis,
- Rhein-Erft-Kreis,
- Rheinisch-Bergischer Kreis,
- Rhein-Sieg-Kreis.

Datum: 16. Januar 2024
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
48.1.1.

Auskunft erteilt:
Dezernat 48
Mo-Do 9.00 h-12.00 h
dezernat48@brk.nrw.de
Zimmer:
Telefon: (0221) 147 - 2550
Fax: (0221) 147 - 4831

Postanschrift:
Bezirksregierung Köln,
50606 Köln

Besucheranschrift:
Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten entscheidet die Schulleitung über die Einrichtung von Unterricht mit räumlicher Distanz entsprechend den Vorgaben in Ziffer 1.3 des o.g. Erlasses.

Lehrkräfte haben unabhängig von dieser Regelung ihren Dienst anzutreten oder fortzusetzen, soweit es die Witterungsverhältnisse zulassen. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 15 ADO.

Für Schülerinnen und Schüler, die die Mitteilung über den Unterrichtsausfall nicht mehr rechtzeitig erreicht hat und die deshalb im Schulgebäude eintreffen, ist eine angemessene Beaufsichtigung durch die Schulen und nach Möglichkeit eine Bereitstellung alternativer Unterrichtsformen gem. Ziffer 1.3 des o.g. Erlasses zu gewährleisten.

Sollte es im Rahmen der Unwetterereignisse zu einer schulischen Krisensituation kommen, wenden Sie sich bitte auf dem bekannten Meldeweg für Notfälle an Schulen an die Bezirksregierung.

In den nachfolgend genannten kreisfreien Städten entscheiden die Schulleitungen in Absprache mit den Schulträgern eigenverantwortlich, ob der Präsenzunterricht ausgesetzt wird oder nicht:

- Stadt Köln,
- Stadt Leverkusen.

Unbenommen hiervon können Eltern selbst entscheiden, ob der Weg zur Schule für ihre Kinder zumutbar ist. Sollten sich Eltern gegen eine Teilnahme am Unterricht entscheiden, so ist die Schule umgehend zu informieren (BASS 12-51 Nr. 1, Abschnitt 2 Abs. 2.1).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Preuss